

# Preisblatt

für den Zugang zum Gasnetz der Stadtwerke Prenzlau GmbH

Gültig ab 1. Januar 2009

Die Kalkulation der Netzentgelte erfolgt nach der GasNEV (Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen). Die Netzentgelte gelten für den Netzzugang zum örtlichen Verteilnetz der Stadtwerke Prenzlau GmbH (unter Ausweisung der Kostenwälzung vorgelagerter Netzbetreiber) im Marktgebiet ONTRAS.

Die Preise setzen sich zusammen aus:

- dem Netznutzungsentgelt bestehend aus Grundpreis bzw. Leistungspreis und Arbeitspreis (Ziffer 1)
- + den Entgelten für Messstellenbetrieb (Ziffer 2.1)
- + dem Entgelt für Messung (Ziffer 2.2)
- + dem Abrechnungsentgelt (Ziffer 2.3)
- + der Konzessionsabgabe (Ziffer 3)

---

- = Netzentgelt, netto
- + Umsatzsteuer (Ziffer 4)

---

- = Netzentgelt, brutto

Die Preise werden je Zähler (Messstelle) in Ansatz gebracht.

## 1. Entgelte für die Netznutzung

### 1.1 Entgelte bei Kunden ohne Leistungsmessung

Die Grund- und Arbeitspreise für Kunden ohne Leistungsmessung werden anhand des Jahresverbrauches in Kilowattstunden (kWh) bestimmt.

Jahresverbrauch		Grundpreis			Arbeitspreis		
von kWh	bis kWh	Stadtwerke Prenzlau Netz €/Jahr	Vorgelagertes Netz €/Jahr	Gesamt €/Jahr	Stadtwerke Prenzlau Netz ct/kWh	Vorgelagertes Netz ct/kWh	Gesamt ct/kWh
0	1.000	3,61	1,91	<b>5,52</b>	2,059	0,450	<b>2,509</b>
1.001	4.000	6,45	1,91	<b>8,36</b>	1,775	0,450	<b>2,225</b>
4.001	50.000	34,40	8,00	<b>42,40</b>	1,076	0,300	<b>1,376</b>
50.001	300.000	110,00	43,00	<b>153,00</b>	0,925	0,230	<b>1,155</b>
300.001	1.500.000	520,00	163,00	<b>683,00</b>	0,788	0,190	<b>0,978</b>

#### Anwendungsbeispiel:

Ein Kunde hat einen Jahresverbrauch von 38.000 kWh. Er hat ein Entgelt zu zahlen in Höhe von:

$$\begin{aligned}
 \text{Jahresentgelt} &= \text{Grundpreis} + \text{Jahresarbeit} \times \text{Arbeitspreis} \\
 &= 42,40 \text{ €} + 38.000 \text{ kWh} \times 1,376 \text{ ct} / \text{kWh} \\
 &= \underline{\underline{565,28 \text{ €}}}
 \end{aligned}$$

## 1.2 Entgelte bei Kunden mit Leistungsmessung

Für Kunden mit Leistungsmessung gelten Zonenpreise für Leistung und für Arbeit.

Leistung  Zone	Gemessene Jahreshöchstleistung  in kW/a	Zonen-Leistungspreis		
		Stadtwerke Prenzlau Netz €/kW	Vorgelagertes Netz €/kW	Gesamt €/kW
1	0 - 500	14,00	4,72	18,72
2	501 - 800	12,81	4,72	17,53
3	801 - 1.000	12,42	4,72	17,14
4	1.001 - 1.500	10,35	4,72	15,07
5	1.501 - 3.000	9,61	4,72	14,33
6	3.001 - 9.000	5,43	4,72	10,15
7	9.001 - 15.000	5,38	4,72	10,10
8	ab 15.001	4,80	4,72	9,52

Socketbetrag Leistung  in €	durch Socketbetrag abgegoltene Leistung  in kW
0	0
9.360	500
14.619	800
18.047	1.000
25.582	1.500
47.077	3.000
107.977	9.000
168.577	15.000

Bei Überschreitung der in der Transportanfrage mitgeteilten Vorhalteleistung zahlt der Transportkunde zusätzlich zum Leistungsentgelt - berechnet aus spezifischen Leistungsentgelt (auf Grundlage der gemessenen Jahreshöchstleistung) und der mitgeteilten Vorhalteleistung - eine Vertragsstrafe, die sich aus dem 2-fachen spezifischen Leistungsentgelt (auf Grundlage der gemessenen Jahreshöchstleistung) und der überschrittenen Stundenleistung errechnet.

Arbeit  Zone	Jahresverbrauch  in kWh/a	Zonen-Arbeitspreis		
		Stadtwerke Prenzlau Netz ct/kWh	Vorgelagertes Netz ct/kWh	Gesamt ct/kWh
1	0 - 1.500.000	0,181	0,000	0,181
2	1.500.001 - 2.000.000	0,175	0,000	0,175
3	2.000.001 - 3.000.000	0,151	0,000	0,151
4	3.000.001 - 5.000.000	0,131	0,000	0,131
5	5.000.001 - 15.000.000	0,092	0,000	0,092
6	15.000.001 - 25.000.000	0,072	0,000	0,072
7	25.000.001 - 50.000.000	0,069	0,000	0,069
8	50.000.001 - 100.000.000	0,050	0,000	0,050
9	ab 100.000.001	0,034	0,000	0,034

Socketbetrag Arbeit  in €	durch Socketbetrag abgegoltene Arbeit  in kWh
0	0
2.715	1.500.000
3.590	2.000.000
5.100	3.000.000
7.720	5.000.000
16.920	15.000.000
24.120	25.000.000
41.370	50.000.000
66.370	100.000.000

### Anwendungsbeispiel:

Ein Kunde hat einen Jahresverbrauch von 2.200.000 kWh bei einer Jahreshöchstleistung von 700 kWh/h.

Das zu zahlende Entgelt berechnet sich wie folgt:

Leistungsentgelt für 700 kW:  $500 \text{ kW} \times 18,72 \text{ €/kW} + 200 \text{ kW} \times 17,53 \text{ €/kW} = 12.866,00 \text{ €}$

Arbeitsentgelt für 2.200.000 kWh:  $1.500.000 \text{ kWh} \times 0,181 \text{ ct/kWh} + 700.000 \text{ kWh} \times 0,175 \text{ ct/kWh} = 3.940,00 \text{ €}$

Netznutzungsentgelt = Leistungsentgelt + Arbeitsentgelt

Netznutzungsentgelt =  $12.866,00 \text{ €} + 3.940,00 \text{ €}$

= 16.806,00 €

Die der Zonierung zugrunde liegende Funktion stellt sich wie folgt dar:

**Entgeltformel für das spezifische Leistungsentgelt  $LE(P_{max})^{(1)}$**

$$LE(P_{max}) \text{ [€/kW]} = \frac{14,03 \text{ €/kW}}{1 + \frac{P_{max} \text{ in kWh/h}}{7.000 \text{ kW}}} + 0,71 \text{ €/kW} + 4,72 \text{ €/kW}$$

(1) Der Leistungspreis bezieht sich auf die gemessene Jahreshöchstleistung ( $P_{max}$  in kWh/h)

**Entgeltformel für das spezifische Arbeitsentgelt  $AE(W)$**

$$AE(W) \text{ [ct/kWh]} = \frac{0,202 \text{ ct/kWh}}{1 + \frac{W \text{ in kWh}}{14.500.000 \text{ kWh}}} + 0,009 \text{ ct/kWh}$$

## 2. Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

### 2.1 Entgelte für Messstellenbetrieb

Die Entgelte für Messstellenbetrieb je Messstelle werden in Abhängigkeit des Zählertyps und der Zusatzgeräte in €/Jahr bestimmt.

Entgelte nach Zählergröße (€/a)				Entgelte für Zusatzgerät (€/a)	
bis G6	G10-G25	G40 - G100	größer G100	Mengennumwerter bzw. Datenspeicher	DFÜ (Datenfernübertragung)
13,73	30,50	219,00	460,00	170,00	150,00

### 2.2 Entgelte für Messung

Messstelle	in € / Messvorgang
nicht leistungsgemessen	1,95 *
leistungsgemessen	9,50

\* Der Preis beinhaltet einen Messvorgang im Rahmen der rollierenden Abrechnung der Stadtwerke Prenzlau GmbH. Für einen unterjährigen Messvorgang außerhalb der rollierenden Abrechnung der Stadtwerke Prenzlau GmbH werden 4,50 € berechnet.

### 2.3 Abrechnungsentgelte

Messstelle	in € / Vorgang
nicht leistungsgemessen	19,03
leistungsgemessen	19,03

Zusätzliche Dienstleistungen nach Anfrage.

## 3. Konzessionsabgabe

- 3.1 Die Konzessionsabgabe werden nach Maßgabe der "Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV)" bestimmt. Die Konzessionsabgabe wird an kommunale Gebietskörperschaften entrichtet.
- 3.2 Die Höchstbeträge der Konzessionsabgaben betragen
  - bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser in Gemeinden bis 25.000 Einwohner - 0,51 ct / kWh
  - bei sonstigen Tarifierungen in Gemeinden bis 25.000 Einwohner - 0,22 ct / kWh
  - bei Belieferung von Sondervertragskunden - 0,03 ct / kWh
- 3.3 Keine Konzessionsabgaben werden für die Belieferung von Sondervertragskunden gezahlt, die eine jährliche Menge von 5 Mio. kWh überschreiten.
- 3.4 Vereinbarungen mit kommunalen Gebietskörperschaften, dass keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, genießen Vorrang.

## 4. Umsatzsteuer

- 4.1 Die genannten Preise sind Nettopreise. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer wird dem Gesamtbetrag hinzugerechnet.

## **5. Entgelt- und Zahlungsbedingungen**

- 5.1 Die nachfolgend aufgeführten Entgelt- und Zahlungsbedingungen gelten ergänzend zu den Netzzugangsbedingungen zur Ausspeisung von Gas im örtlichen Verteilernetz der Stadtwerke Prenzlau GmbH. Der Transportkunde zahlt der Stadtwerke Prenzlau GmbH für den Zugang zum Netz der Stadtwerke Prenzlau GmbH Entgelte gemäß oben genannten Preisstellungen.
- 5.2 Die Abrechnung erfolgt bei leistungsgemessenen Anschlussnutzern durch monatliche Rechnungslegung jeweils zum Ende eines Kalendermonats, spätestens jedoch zum Vertragsende. Die Abrechnung erfolgt bei nicht-leistungsgemessenen Anschlussnutzern einmal jährlich (Kalenderjahr) bei Vorliegen der Abrechnungswerte.
- 5.3 Bei einer Entnahme ohne Leistungsmessung werden jährlich zehn Abschläge jeweils zum 15. eines Monats erhoben. Der Abschlag beinhaltet 1/10 des voraussichtlich vom Transportkunde zu zahlende jährlichen (Brutto-) Netzentgeltes. Das voraussichtlich zu zahlende jährliche Netzentgelt wird anhand der prognostizierten Jahresarbeit bzw. der Vorjahreswerte ermittelt.
- 5.4 Bei einer leistungsgemessenen Entnahme kann der Netzbetreiber monatliche Abschläge zum 3. eines Monats erheben. Der Abschlag beinhaltet 1/12 des voraussichtlichen Jahresleistungs- und Messpreises sowie 50 % der in Rechnung gestellten Arbeit des Vormonats. Der voraussichtliche Jahresleistungspreis wird anhand der angemeldeten und vorzuhaltenden Ausspeiseleistung (Vorhalteleistung) ermittelt.
- 5.5 Die Rechnungen des Netzbetreibers werden in € ausgestellt. Sie werden 10 Werktage nach Zugang (auch per Fax oder im elektronischen Datenaustausch) beim Transportkunden fällig und sind vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5.9 ohne Abzug rechtzeitig auf das in der Rechnung angegebene Konto des Netzbetreibers zu zahlen. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlung ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto des Netzbetreibers.
- 5.6 Die Mahnkosten betragen je Mahnung **5,00 €**.
- 5.7 Bei verspätetem Zahlungseingang werden ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in einer Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit in Rechnung gestellt.
- 5.8 Gegen Forderungen des Netzbetreibers aus dem Ausspeisevertrag können nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden; gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Dies gilt nicht, wenn und soweit die in Rechnung gestellten Beträge offensichtliche Fehler aufweisen.
- 5.9 Einwände gegen Rechnungen und/oder Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, wenn:
- sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
  - der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von drei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.
- 5.10 Die Stadtwerke Prenzlau GmbH ist berechtigt, mit sofortiger Wirkung eine Preisanpassung vorzunehmen, wenn sich aufgrund von Rechtsvorschriften bzw. durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen die Kosten für die zu erbringenden Leistungen ändern. Dies gilt auch für die Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben, Ausgleichsleistungen oder sonstige den Transport, den Bezug, die Erzeugung oder die Abgabe von Gasmengen betreffenden Belastungen.
- 5.11 Für diese Entgelt- und Zahlungsbedingungen gelten die §§ 55, 56 der Netzzugangsbedingungen entsprechend.

## **6. Laufzeit**

Die Preise wurden der Regulierungsbehörde angezeigt und gelten ab dem 01.01.2009 bis zum Wirksamwerden der Änderung der Netzentgelte.